Satzung

des **LandFrauen Ortsvereins Hosskirch e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LandFrauen Ortsverein Hosskirch e.V." im Kreis-LandFrauenverband Ravensburg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hosskirch
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der wirtschafts-, sozial-, bildungs-, und gesellschaftspolitischen Interessen der Frauen im ländlichen Raum und deren Vertretung in freier Meinungsäußerung.
2. In diesem Rahmen obliegen ihm vor allem folgende Aufgaben:
   a.) die Vertretung der berufsständischen Interessen der Bäuerinnen,
   b.) die Vertretung der Interessen der Frauen im ländlichen Raum,
   c.) die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum,
   d.) die Förderung der Bereitschaft der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft,
   e.) die Förderung der Bereitschaft der Frauen im ländlichen Raum zur Übernahme von öffentlichen Aufgaben,
   f.) die Pflege des kulturellen Lebens und die Förderung der Bereitschaft zum Einsatz zur Erhaltung des Dorfes als Lebensraum mit einer gesunden sozialen und wirtschaftlichen Struktur.

3. Der Ortsverein arbeitet mit Verbänden, Institutionen und Behörden zusammen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben und die im Besonderen die Belange der Frauen und Familien vertreten.

4. Der Ortsverein arbeitet parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell; er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Ortsverein hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Ortsvereines fördern will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Die Organisation eines Ortsvereines ergibt sich aus dessen Satzung.
4. Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim LandFrauen Ortsverein Hosskirch entsteht zeitgleich die Mitgliedschaft im Kreis-Landfrauenverband Ravensburg und beim LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern.
7. Die Mitgliedschaft endet:
   a.) Tod des Mitglieds
   b.) durch Austritt
   c.) durch Ausschluss aus dem Verein
8. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.
   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschließungsbeschluss mitzuteilen. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht möglich.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und die Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
11. Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um die Region erworben haben, kann von dem Vorstand des Ortsvereines die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
    Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht (§4.3) befreit.

§4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Ortsvereines haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Ortsverein Hosskirch, den Kreis-LandFrauenverband Ravensburg und den LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen und festgesetzte Beiträge zu leisten.
3. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Versammlung des Kreisverbandes jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet, wird für ordentliche Mitglieder nur durch den Ortsverein Hosskirch erhoben.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
   a.) der Vorstand
   b.) die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a.) bis zu zwei Vorsitzenden
   b.) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   c.) der Schatzmeisterin
   d.) der Schriftführerin
   e.) bis zu fünf Beisitzerinnen
   Die Schatzmeisterin kann gleichzeitig Schriftführerin sein.

2. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Vorsitzenden, je einzeln, vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur im Verhinderungsfall der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:.
   a.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende(n) oder die stellvertretenden Vorsitzende(n).
   b.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
   c.) Die Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Buchführung des Vereins.
   d.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
   e.) Vertretung des LandFrauen Hosskirch in der Region und Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
   f.) Die Vorsitzende(n) vertreten den Ortsverein im Kreis-Landfrauenverband Ravensburg.
   g.) Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprogramms und die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.
   h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr durch die Vorsitzende(n), bei deren Verhinderung von einer der Stellvertreterinnen einberufen werden.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

7. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z.B. per Mail/WhatsApp), durch die Vorsitzende(n) oder bei deren Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzende(n) – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterschrieben werden.
   Die Eintragung im Protokoll muss enthalten:
   a.) Ort und Zeit der Sitzung
   b.) Name Teilnehmerinnen und Protokollführerin
   c.) Gefasste Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse

10. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per Mail innerhalb von einer Woche zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage bei dem Protokoll zu verwahren.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für folgende Angelegenheiten:
   a.) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
   b.) Beschlussfassung über eine Umlage für besondere Vorhaben des Ortsvereines,
   c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   d.) Wahl zweier Kassenprüferinnen für das laufende Geschäftsjahr,
   e.) Änderung der Satzung
   f.) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
   - Der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
   - Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangt und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Verlangens.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Mail, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin.

6. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen.

7. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweck ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Wahlen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, es sei denn, 10 Prozent der erschienenen Mitglieder votieren für eine geheime Abstimmung.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß §6.1 a-d je einzeln gewählt. Die Beisitzerinnen gemäß § 6.1.e können gesamt gewählt werden (Gesamtwahl), wenn nicht mehr Bewerberinnen als zu vergebende Funktionen vorhanden sind.

12. Die Kandidaten müssen Mitglied sein und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Wiederwahl ist zulässig.

13. Gewählt ist jeweils das Vereinsmitglied, welches mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies bei keinem der Fall, ist in einem zweiten Wahlgang dasjenige gewählt, dass die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

14. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

15. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
    a.) Ort und Zeit der Versammlung
    b.) Name und Unterschrift der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin
    c.) Zahl der erschienenen Mitglieder
    d.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
    e.) die Tagesordnung
    f.) die gestellten Anträge, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung
    g.) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
    h.) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Liquidatoren des Vereines sind in Ermangelung eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das nach Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Hosskirch mit dem Verwendungszweck für Senioren- und Jugendarbeit zu.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.06.23 beschlossen

---

Alice Steinhart

Monika Ermler

Christine Eckerth

Simone Ermler

Marianne Fäser

Beate Eisele

Angelika [illegible]

Andrea Ermler